D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. September 2026	Nr. 104

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite

Zertifikatsordnung des Continuing Education Center Saar (CEC Saar) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) für das Zertifikatsprogramm „Technologie der Energietransformation
Vom 3. Juni 2026…….…..... 818

Zertifikatsordnung des Continuing Education Center Saar (CEC Saar) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) für das Zertifikatsprogramm „Technologie der Energietransformation“

vom 3. Juni 2026

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 3. Juni 2026 aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I, S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I, S. 555), auf Grundlage der Ordnung für Zertifikatsangebote des Continuing Education Center (CEC Saar) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 9. Juli 2025 (Dienstbl. S. 622) sowie der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl. S. 44) folgende Zertifikatsordnung für das Zertifikatsprogramm „Technologie der Energietransformation" erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Dauer und Aufbau
§ 4 Zertifikatsurkunde
§ 5 Modulkatalog, Modulprüfungen und Wahlpflichtbereich
§ 6 Teilnahmegebühren
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsbedingungen und Prüfungen für das Zertifikatsprogramm „Technologie der Energietransformation“.

(2) Zuständig für Lehre, Studium und Prüfungen ist als Träger des Zertifikatsprogramms die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar. Sie wird dabei organisatorisch vom CEC Saar unterstützt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Zertifikatsprogramm „Technologie der Energietransformation“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine abgeschlossene anerkannte mindestens dreijährige Berufsausbildung mit anschließender mindestens zweijähriger einschlägiger Berufstätigkeit. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Programms.

§ 3
Dauer und Aufbau

(1) Das Zertifikatsprogramm wird berufsbegleitend angeboten. Die Dauer beträgt zwei Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(3) Im ersten Semester sind im Bereich „Technologie der Energietransformation 1“ zwei Module aus TET-110 bis TET-140 auszuwählen. Im zweiten Semester im Bereich „Technologie der Energietransformation 2“ wiederum zwei Module aus TET-210 bis TET-240. Darüber hinaus ist semesterübergreifend ein Praxismodul zu belegen.

(4) Das Zertifikatsprogramm vermittelt Qualifikationen auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

§ 4 Zertifikatsurkunde

(1) Hat die/der Studierende vier der ausgewählten Module sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert, wird das Zertifikat „Technologie der Energietransformation“ der htw saar verliehen.

(2) Die Noten werden gemäß den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung vergeben.

(3) Nimmt ein/e Studierende/r nicht an den Modulprüfungen teil, wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, sofern 70% der Veranstaltungen besucht wurden.

(4) Die Ausstellung und die Unterzeichnung des Zertifikats oder der Teilnahmebescheinigung erfolgen gemäß der Ordnung für Zertifikatsangebote des CEC Saar der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

§ 5
Modulkatalog, Modulprüfungen und Wahlpflichtbereich

(1) Erläuterungen zur Tabelle unter (2)

Alle Module sind mit dem Kürzel „TET“ (Technologie der Energietransformation) gekennzeichnet. Die Ziffern sind fortlaufend nummeriert.

ECTS	ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System
TET	Technologie der Energietransformation
H	Hausarbeit
Prä	Präsentation

Soweit nicht anders angegeben werden alle Prüfungsleistungen benotet.

(2) Modulkatalog

Ein Anspruch auf Durchführung der Module besteht nicht. Die wissenschaftliche Leitung des Programms entscheidet bei Erreichen einer kostendeckenden Mindestteilnehmerzahl über die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Module.

Modul-nummer	Modul	Lehrveran-staltung	ECTS	Prüfungs-leistungen	Gewich-tung / Dauer	Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung
Technologie der Energietransformation 1						
TET-110	Erneuerbare Energien	Vorlesung	2,5	Klausur	60 Min.	Semesterweise
TET-120	Grundlagen Wasserstofftechnologie	Vorlesung	2,5	H und Prä	1:1	Semesterweise
TET-130	Stromnetze der Zukunft	Vorlesung	2,5	Klausur	60 Min.	Semesterweise
TET-140	Gas- und Wasserstoffnetze der Zukunft	Vorlesung	2,5	H und Prä	1:1	Semesterweise
Technologie der Energietransformation 2						
TET-210	Elektrische Gebäudesystemtechnik	Vorlesung	2,5	Praktische Prüfung und Klausur	1:1 Klausur 60 Min.	Semesterweise
TET-220	Industrielle Energietransformation	Vorlesung	2,5	H und Prä	1:1	Semesterweise
TET-230	Sektorübergreifende Speichertechnologien	Vorlesung	2,5	H und Prä	1:1	Semesterweise
TET-240	Antriebssysteme zukünftiger Mobilität	Vorlesung	2,5	Klausur	60 Min.	Semesterweise
Praxis						
TET-150	Praxismodul	Übung	5	H und Prä (beide bestanden)	1:1	Semesterweise

H = Hausarbeit

Prä = Präsentation

§ 6
Teilnahmegebühren

Die Teilnahme am Zertifikat ist gem. § 3 der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Das Zertifikat wird nur bei Vorliegen einer zur kostendeckenden Durchführung ausreichenden Teilnehmerzahl angeboten. Die aktuellen Teilnahmegebühren werden im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis des CEC Saar ausgewiesen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach dem Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 7. September 2026

gez.
Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit